

# **Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Bingen am Rhein vom 23.11.2017**

**in der aktuellsten Fassung vom 18. Mai 2020**

## **§ 1**

### **Aufgaben und Grundsätzliches**

1. Der Seniorenbeirat der Stadt Bingen ist die, in der Delegiertenversammlung, frei gewählte Vertretung der Binger Seniorinnen/ Senioren.
2. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
3. Der Seniorenbeirat ist unabhängig, überparteilich und nicht konfessionell.
4. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Interessen aller Seniorinnen/Senioren über 60 Jahre zu vertreten. Hierfür nimmt er eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vor und berät die zuständigen Gremien.
5. Hierzu haben die städtischen Gremien den Seniorenbeirat zeitnah in die Beratungen mit einzubeziehen.
6. Sie können sich bei den einzelnen Dezernaten der Stadtverwaltung, die für die Arbeit des Seniorenbeirates erforderlichen Informationen einholen, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
7. Die Geschäftsordnung obliegt dem Seniorenbeirat.  
Änderungen zur Geschäftsordnung können vom Seniorenbeirat mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 2**

### **Aufbau**

1. Der Seniorenbeirat übt seine Tätigkeit nach freier Überzeugung, unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens 15 frei gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Binger Seniorinnen und Senioren.

3. Der Seniorenbeirat wählt einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, von denen einer die Schriftführung übernimmt. Diese Personen bilden den Vorstand.
4. Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von drei Jahren, in geheimer Wahl, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates.
5. Wenn eine Person im Laufeder Amtszeit ausscheidet, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

Falls ein Nachrücken nicht möglich ist, bleibt der Sitz für den Rest der Amtszeit unbesetzt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 3**

### **Rechte**

1. Die Stadt Bingen stellt dem Seniorenbeirat die erforderlichen Ressourcen zur Durchführung seiner Aufgaben, in angemessenem Rahmen zur Verfügung.
2. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat alle benötigten Informationen zur Verfügung.
3. Ein Mitglied des Seniorenbeirates nimmt beratend an den Sitzungen des Behindertenbeirates teil. Um den Austausch zwischen den beiden Gremien zu gewährleisten, wird ein Vertreter des Behindertenbeirates zu unseren Sitzungen eingeladen.

## **§ 4**

### **Wahlsystem**

1. Wahlberechtigt und wählbar sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger mit erstem Wohnsitz in Bingen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie können sich bei der Stadtverwaltung melden und in die Wählerliste eintragen lassen. Die Stadtverwaltung überprüft das Alter und den Wohnsitz und erstellt eine Liste.
2. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden über eine Veröffentlichung in entsprechenden Zeitungsartikeln und über Aufrufe an die Bürger gesucht. Interessierte Bürger/-innen der Stadt Bingen können sich als Kandidaten zur Wahl aufstellen lassen. Die Stadtverwaltung nimmt ihre Bewerbung entgegen.

Die im Stadtrat vertretenen Parteien, sowie Vereine, Verbände, und Einrichtungen, die in der Altenarbeit aktiv sind, werden von der Stadtverwaltung angeschrieben und aufgefordert jeweils nur einen Kandidaten für die Wahl zum Seniorenbeirat zu nennen.

Die Stadtverwaltung erstellt die Kandidatenliste und überprüft das Alter und den Wohnsitz der Bewerber.

Die Liste der Kandidaten wird vier Wochen vor der Seniorenbeiratswahl geschlossen.

3. Der Wahltermin und die Einberufung der Wahlversammlung obliegt dem Oberbürgermeister oder einer von ihm benannten Person. Dieser übernimmt auch die Wahlleitung.

4. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor und nennen ihre Ziele, die sie während ihrer Arbeit im Seniorenbeirat umsetzen wollen.

5. Jede/r Wahlberechtigte verfügt über 15 Stimmen. Jede/r Kandidat/in kann jeweils nur eine Stimme erhalten.

6. Gewählt sind die 15 Personen mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7. Das festgestellte Wahlergebnis wird von der Wahlleitung öffentlich bekannt gemacht.

8. Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates soll innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattfinden.

## **§ 5**

### **Vorsitz und Verfahren**

1. Der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person beruft die erste Sitzung des Seniorenbeirates ein und leitet die Sitzung bis der Vorsitzende gewählt ist.

2. Der Seniorenbeirat wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstand, in geheimer und getrennter Wahl.

3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Geheime Abstimmungen werden auf Antrag durchgeführt.

4. Die Mitglieder sind gehalten, an den Sitzungen und Veranstaltungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied aus triftigem Grund verhindert, so hat es dies dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.

5. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Geladen wird unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens sechs vollen Kalendertagen. Der OB oder sein/e Stellvertreter/-in sollen an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist daher regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen.

6. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich und werden in der Presse angekündigt.  
Der Seniorenbeirat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschließen, die Öffentlichkeit bei einer Sitzung auszuschließen.
  7. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
  8. Anregungen und Beschwerden an den Seniorenbeirat sind der/dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates oder dem Seniorenbüro zu übermitteln.
  9. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
  10. Beschlüsse des Seniorenbeirates können in der Presse und auf den Internet-Seiten der Stadt Bingen veröffentlicht werden. Das Protokoll des Seniorenbeirates wird dem Oberbürgermeister übermittelt.
- Die aus den Beschlüssen formulierten Anträge hat der Oberbürgermeister zeitnah dem Stadtrat, der Verwaltung oder den betroffenen Ausschüssen zur Kenntnisnahme weiterzuleiten und gegebenenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft und ist über die Medien öffentlich bekannt zu geben.

Thea Zwanzig-Heyken  
– Vorsitzende –

Gisela Nitsche  
– Stellvertretende Vorsitzende –

Gerd Weißschuh  
– Schriftführer –